

Garn eingekauft und solches nicht angeeignet hat, jedesmal mit einer Strafe von 1 Rtl. belegt, und das Garn confiscirt werden.

17.) Wegen der Haspels soll die nemliche Visitation, welche vorher S. 8. in Ansehung der Webekämme verordnet, vorgenommen, und dabey auf gleiche Art verfahren werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht allein gehdrig bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten, sondern auch in allen Wirthehäusern besagter Aemter öffentlich angeschlagen, auch dieselbe von Unseren Beamten stracklich vollzogen, darüber aber, ob die Leggemeistere würklich angeordnet, und auf diese Verordnung beediget, auch mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen worden, binnen 4 Wochen à Dato dieses an Uns unmittelbar der unterthänigste Bericht erstattet werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Ranzler-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 29ten März, 1781.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

XXIV.

XXIV.

Edict

die Abstellung des Oster-Feuers betreffend.

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unsers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß auf den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebey aber allerlei Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, solches Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbegebracht haben, in 5 Rthlr. sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabey betheilen lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Rthlr. Brächten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort requirirt, auch die Älteren für

ihre Kinder, und die Hauswirths für ihre Kuecht und Mägde jedoch aus ihren Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesezter Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbot auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzeln abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kantsen-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neubaus den 2ten April, 1781.

Wilhelm Anton. mpp.
(L.S.)

XXV.

XXV.
abermaliges Verbot wider das Hausfren
von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Uns von Unserer Kaufmannschaft unterthänigst angezeigt worden, daß, ob Wir gleich das Hausfren der sedmbden Kaufleute und Packenträgeren, ausserhalb denen freyen Jahrmärkten durch die unterm 7. May 1765 und 14. Octobr. 1769 gnädigst erlassene und öffentlich verkündete Edicte bey Strafe der Confiscation ihrer bey sich führenden Waaren verboten, dasselbe gleichwol zum größesten Nachtheil und Beschwer gehörter Unserer Kaufmannschaft fast überall häufig und ungescheuet wieder getrieben und fortgesetzt werde; mit gehorsamster Bitte, daß Wir den desfallsigen Verbot zu erneuten, und würksam zu machen gnädigst geruhen mögten;

Da Wir nun diesem ihrem billigmäßigen Gesuche zu willfahren um derentzert entstehen wollen, jemehr zu besorgen, daß unter gedachten Hausfren, auch zugleich Unterschleife mit dem in Unserm Hochfliste nunmehr gänzlich verbotenen Caffeehandel mit

vor-